



Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-393/2008					
		Aktenzeichen:					
		Datum: 17.01.2008					
		Einreicher: Bürgermeisterin					
		Verfasser: Bau und Liegenschaften					
Betreff:							
Zuständigkeitsfestlegung bezüglich des Förderprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz" für die Erhaltungsmaßnahme "Altstadt Coswig"							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
19.02.2008	Hauptausschuss der Stadt Coswig (Anhalt)	8	7	0	7	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Zuständigkeit bezüglich des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für die Erhaltungsmaßnahme „Altstadt Coswig“ wie folgt zu übertragen:

- Der Hauptausschuss entscheidet über den Maßnahmenplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Erhaltungsgebiet.
- Der Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für kleinteilige private Maßnahmen gemäß der kommunalen Förderungsrichtlinie.

Die Zuständigkeitsfestlegung ist bei einer künftigen Überarbeitung der Hauptsatzung zu berücksichtigen.

Beschlussbegründung:

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 25.10.2007 wurde die Erhaltungssatzung beschlossen, welche mit Ihrer Bekanntmachung am 06.12.2007 in Kraft getreten ist.

Mit vorgenannter Satzung besteht die Möglichkeit der Beantragung von Finanzhilfen.

Die Stadt hat für die Maßnahme „Altstadt Coswig“ ein Antrag auf Aufnahme in das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz für das Förderprogramm 2007 gestellt.

Gemäß Bewilligungsbescheid des LVA Magdeburg vom 17.10.2007 wurde die Maßnahme „Altstadt Coswig“ gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) in das Länderförderprogramm 2007 aufgenommen.

Für die Förderung der vorgenannten Maßnahme ist ein Kostenrahmen für das Programmjahr 2007 (welches die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 beinhaltet) im Förderungsprogramm „Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ festgesetzt worden.

Mit dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ soll unter anderem auch die Einzelmaßnahme „Schloss Coswig – Umbau und Sanierung“ Berücksichtigung finden. Aufgrund der umfassenden Sanierungsmaßnahmen am Objekt Schloss wurde für die Einzelmaßnahme „Umbau und Sanierung Schloss Coswig“ ein Antrag auf Kostenanerkennung dem Grunde und dem Anteil nach beim LVA gestellt. Mit Bescheid über die Anerkennung der Kosten vom 27.12.2007 des LVA sind die Kosten für die Maßnahme Schloss dem Grunde nach förderfähig. Die Anerkennung der Höhe der förderfähigen Kosten erfolgt entsprechend der Bereitstellung von Förderungsmitteln des Bundes und des Landes bis zu einer Gesamthöhe von 40 % der baufachlich durch den Landesbetrieb Bau geprüften förderfähigen Gesamtkosten.

Die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) regelt im § 5 Abs. 4 Nr. 5 die abschließende Entscheidung über „die Vergabe von Fördermitteln aus dem Sanierungsprogramm im privaten Bereich“.

In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist jedoch keine Regelung bezüglich einer abschließenden Entscheidung zur Festsetzung der Einzelmaßnahmen für das entsprechende Haushaltsjahr und Vergabe von Fördermitteln aus dem Förderungsprogramm „städtebaulicher Denkmalschutz“ getroffen, sondern nur für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Coswig“.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll auch diesbezüglich eine Zuständigkeitsregelung zur abschließenden Entscheidung über den Maßnahmenplan und die Vergabe von Fördermitteln für Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes im Erhaltungsgebiet im privaten Bereich getroffen werden.

